



GZ 2004/3/13 – 214

Bescheid

Der 3. Senat der Übernahmekommission hat am 24. Jänner 2005 unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, im Beisein der Mitglieder Hofrat Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und RA Dr. Sieglinde Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der Siemens AG Österreich auf Verkürzung der Frist gemäß § 15 Abs 1 ÜbG für die Veröffentlichung des geänderten Angebots an die Aktionäre der VA Technologie AG wie folgt entschieden:

Spruch

Die Frist gemäß § 15 Abs 1 ÜbG für die Veröffentlichung des geänderten Angebots der Siemens AG Österreich für die Aktien der VA Technologie Aktiengesellschaft wird gemäß § 15 Abs 1 in Verbindung mit § 11 Abs 1 Satz 2 ÜbG um zwei Börsetage verkürzt, sodass der Bieter das geänderte Angebot frühestens am zweiten und spätestens am fünften Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission zu veröffentlichen hat. Die Veröffentlichungsfrist beginnt daher am 26. Jänner 2005 und endet am 31. Jänner 2005.

Begründung

In einem Gespräch am 20. Jänner 2005 haben die Vertreter der Siemens AG Österreich den Vorsitzenden des zuständigen 3. Senats von der Absicht in Kenntnis gesetzt, das am 10. Dezember 2004 veröffentlichte freiwillige Übernahmeangebot gemäß § 22 Abs 11 ÜbG an die Aktionäre der VA Technologie AG (VA Tech) derart zu ändern, dass die angebotene Gegenleistung statt bisher EUR 55,- nunmehr EUR 65,- pro Stückaktie der VA Tech beträgt.

Weiters wurde dem Senatsvorsitzenden mitgeteilt, dass ein Verzicht auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung der ersatzlosen Aufhebung der Höchststimmrechtsbeschränkung in

§ 19 Abs 1 der Satzung der VA Tech (Punkt 2.3 Absatz 3 der Angebotsunterlage) davon abhängig gemacht werden solle, dass die Bieterin zum letztmöglichen Zeitpunkt der Verzichtbarkeit auf diese Bedingung über verbindliche Annahmeerklärungen der Aktionäre der VA Tech im Ausmaß von zumindest 90 % des Grundkapitals verfügt.

Bei der Wahl der rechtstechnischen Ausgestaltung dieser Änderungen wollte die Bieterin vor allem auf die Rechtsansicht des Senats Bedacht nehmen.

Der 3. Senat beriet die seitens des Bieters geplanten Änderungen und teilte dem Bieter am 21. Jänner 2005 die vorläufige Ansicht des Senats zur Zulässigkeit der angekündigten Änderungen und deren Ausgestaltung mit.

Am 24. Jänner 2005 langte daraufhin die Anzeige der Änderungen des Angebots ein, die in den wesentlichen Punkten auf die dem Bieter mitgeteilte Beurteilung des Senats abgestimmt war. Am selben Tag wurde der hier zu behandelnde Antrag auf Verkürzung der Frist gemäß § 15 Abs 1 ÜbG eingebracht.

Begründet wurde dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass eine möglichst frühzeitige Information der Aktionäre in deren Interesse läge.

Zweck der in § 15 Abs 1 ÜbG vorgesehenen Frist von mindestens vier Börsetagen zwischen Anzeige des verbesserten oder sonst geänderten Angebots und dessen Veröffentlichung ist es, der Übernahmekommission ausreichend Zeit für die von ihr durchzuführende Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angezeigten Änderung zu geben. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf die §§ 9 bis 11 ÜbG in § 15 Abs 1 ÜbG und den Materialien zu § 11 Abs 1 ÜbG (1276 BlgNR 20. GP). Auch in den Materialien zu § 15 Abs 1 ÜbG wird explizit darauf hingewiesen, dass für die Veröffentlichung der Änderung § 11 Abs 1 ÜbG sinngemäß anzuwenden ist. Dies schließt auch die in § 11 Abs 1 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit mit ein, die Veröffentlichungsfrist zu verkürzen.

Eine Verkürzung ist insbesondere dann möglich, wenn aufgrund eingehender Beratungen des Senats über eine geplante Angebotsänderung im Sinne von § 15 Abs 1 ÜbG bereits vor dessen Anzeige eine längerfristige Prüfung der geänderten Angebotsunterlage dem Senat nicht mehr notwendig erscheint.

Im vorliegenden Fall hat der 3. Senat der Übernahmekommission die Prüfung des geänderten Angebots bereits am 24. Jänner 2005 abgeschlossen. Dies ist zum einen auf den seit Absichtsbekanntgabe der Angebotsänderung bestehenden intensiven Kontakt mit den Ver-

tretern des Bieters, zum anderen auf die Berücksichtigung der Ergebnisse der Senatsberatungen in der letztendlich am 24. Jänner 2005 erstatteten Anzeige zurückzuführen. Die rechtlich relevanten Fragen konnten dadurch bereits vor der Änderungsanzeige identifiziert und weit gehend gelöst werden.

Dem Antrag des Bieters war deshalb stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Wien, den 24. Jänner 2005

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, LL.M.
Für den 3. Senat der Übernahmekommission